

§ 1 Geltungsbereich, Bedingungsänderungen

- (1) Die vorliegenden Nutzungs- und Dienstleistungsbedingungen gelten für alle Dienste und Produkte, die DEVLAB anbietet. Sie bilden die vertragliche Grundlage für sämtliche Leistungen, die der Vertragspartner von DEVLAB in Anspruch nimmt.
- (2) Die Nutzungs- und Dienstleistungsbedingungen gelten für Folgeaufträge und alle künftig zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträge, ohne dass DEVLAB erneut auf ihre Geltung hinweisen muss.
- (3) Diese Nutzungs- und Dienstleistungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und soweit Vertragsbestandteil, wie DEVLAB ihrer Geltung ausdrücklich und mindestens in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn DEVLAB in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (4) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen Nutzungs- und Dienstleistungsbedingungen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z.B. per E-Mail).
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner gegenüber DEVLAB abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.
- (6) Devlab ist berechtigt, diese Nutzungs- und Dienstleistungsbedingungen zu ändern, soweit die Änderungen für den Vertragspartner zumutbar sind. Über die beabsichtigten Änderungen wird DEVLAB den Vertragspartner rechtzeitig per E-Mail oder postalisch informieren. Sofern seitens des Vertragspartners innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Benachrichtigung kein Widerspruch erfolgt, gelten die Änderungen als angenommen. Auf das Widerspruchsrecht sowie über Rechtsfolgen des Fristablaufs wird DEVLAB in der Benachrichtigung hinweisen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Devlab unterstützt den Vertragspartner auf Basis von Einzelaufträgen. Details der jeweiligen Leistungserbringung wie Aufgabenstellung, Dauer, Vergütung, werden im Einzelauftrag geregelt und/ oder ergeben sich aus dem Schriftverkehr und/ oder der anderweitigen elektronischen Korrespondenz der Vertragsparteien.
- (2) Angebote von DEVLAB sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn DEVLAB dem Vertragspartner technische Dokumentationen (z.B. Pläne, Berechnungen, Kalkulationen) oder sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. Devlab behält an den übermittelten Unterlagen sämtliche ggf. bestehende Eigentums- und Schutzrechte wie insbesondere das Urheberrecht.
- (3) Die Beauftragung der Leistungen von DEVLAB durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot, das DEVLAB innerhalb einer angemessenen Frist entweder ausdrücklich oder durch Erbringung der beauftragten Leistung annehmen kann.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, schuldet die DEVLAB bei der Erbringung der Leistungen keinen spezifischen Leistungserfolg, sondern erbringt Dienstleistungen i.S.d. §§ 611 ff. BGB.

§ 3 Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung

- (1) Sämtliche Rechte an den von DEVLAB eingesetzten Technologien (insbesondere Software) stehen im Verhältnis zum Vertragspartner allein DEVLAB zu. Sofern nicht anders vereinbart hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Herausgabe, Auskunft oder Dokumentation dieser Technologien.
- (2) Art und Umfang der Leistungserbringung können durch gesetzliche Vorgaben sowie Entscheidungen öffentlich-rechtlicher Behörden beeinflusst werden. Devlab ist berechtigt, zur Umsetzung solcher gesetzlichen Vorgaben oder behördlichen Entscheidungen die Vertragsleistungen entsprechend abzuändern.
- (3) Devlab ist berechtigt, Optimierungen, Anpassungen und Änderungen an den Vertragsleistungen, die unerheblich bzw. handelsüblich sind oder die der technischen Weiterentwicklung in der Branche entsprechen, ohne gesonderte vorherige Mitteilung an den Vertragspartner vorzunehmen, soweit dies dem Vertragspartner zumutbar ist. Über die Änderungen der Vertragsleistungen wird DEVLAB den Vertragspartner rechtzeitig informieren. Der Vertragspartner kann ausschließlich die Zurverfügungstellung der aktuellen Version der Technologien und Services von DEVLAB beanspruchen.
- (4) Die Qualität, Aktualität, Brauchbarkeit und Belastbarkeit von Auswertungen hängt wesentlich von der Qualität der Ausgangsdaten und von der Gestaltung der konkreten Auswertung ab, für die der Vertragspartner alleinige Sorge und Verantwortung trägt. Devlab führt zu keiner Zeit eine Prüfung und/ oder Begutachtung der auszuwertenden Daten des Vertragspartners durch.

- (5) Kopiert DEVLAB auf Wunsch des Vertragspartners Daten oder Datenbanken des Vertragspartners auf Server von DEVLAB, erfolgt dies ausschließlich zum Zweck der Lastminderung auf den Systemen des Vertragspartners und zur Beschleunigung der Erstellung der vom Nutzer beauftragten Auswertungen. Devlab übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit und Integrität der kopierten Nutzerdaten. Sofern die Daten ausschließlich zu Auswertungszwecken übertragen werden, ist DEVLAB berechtigt, die Daten für eigene Zwecke zu bearbeiten, sie insbesondere in andere Formate zu konvertieren und Zusammenfassungen zu bilden, ohne Sicherheitskopien der Originaldaten vorhalten zu müssen. Die Verantwortung für die Verfügbarkeit und Integrität der Originaldaten verbleibt immer bei dem Vertragspartner.
- (6) Für die Leistungserbringung von DEVLAB ist teilweise das Funktionieren der Dienste bzw. Software separater Anbieter erforderlich (z.B. Anbieter von Analyse-diensten, Datenbanksystemen). Auf den Bestand, die Unveränderlichkeit und die ständige Verfügbarkeit der Drittanbieterdienste hat DEVLAB keinen Einfluss, das gilt insbesondere, wenn sich Funktionalitäten in der Software dritter Anbieter ändern oder die Nutzung bestimmter Funktionalitäten oder Software dritter Anbieter aus Sicherheitsgründen nicht mehr möglich ist. Gefährden diese äußeren Umstände die Erreichung des Vertragszwecks bzw. wird der Umfang oder der Charakter der vereinbarten Leistungen davon ganz wesentlich und dauerhaft verändert bzw. beschnitten, ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag zu kündigen (§9).
- (7) Devlab darf Vertragsleistungen durch Dritte erbringen lassen.
- (8) Devlab ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Quellcode an den Vertragspartner herauszugeben, soweit es sich nicht um eine Individualsoftware oder handelt. Wurde eine Nutzungsdauer vereinbart, beschränkt sich das Nutzungsrecht an der Software auf die Vertragslaufzeit.

§ 4 Verfügbarkeit, Wartung

- (1) Devlab ermöglicht eine Nutzung der Software an sieben Tagen in der Woche, 24 h täglich mit einer mittleren Verfügbarkeit von 99% bezogen auf ein Jahr der Leistung am Übergabepunkt (hierzu § 7). Ausgenommen hiervon sind der Zeitaufwand für die erforderliche regelmäßige Wartung und Pflege bzw. technische Verbesserung von Hard- und Software („Down-Zeit“) sowie Fälle im Sinne von § 10 und § 11 dieser Bedingungen (Sperrung, Haftung), Fälle der Höheren Gewalt und sonstige von DEV-LAB nicht zu vertretende Leistungshindernisse. Die geplanten „Down Zeiten“ sind bei der Bemessung der Vergütung bereits berücksichtigt; eine Minderung der geschuldeten Vergütung wegen geplanter „Down-Zeiten“ ist ausgeschlossen.
- (2) Mit Vorankündigung von 10 Tagen kann DEVLAB die Leistungserbringung für einen vordefinierten Zeitraum – vorzugsweise außerhalb der regulären Arbeitszeiten (Mitteleuropäische Zeit / GMT) – unterbrechen, um Wartungsarbeiten durchzuführen. Devlab ist berechtigt, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Software notwendige „Hotfixes“ nach einer Vorankündigung zu installieren und hierfür die Verfügbarkeit zu unterbrechen. Vorangekündigte Unterbrechungen zu Wartungs-zwecken werden auf die Ermittlung der Verfügbarkeit nicht angerechnet.
- (3) Beeinträchtigungen der Datenübertragung, die ihre Ursache im lokalen IT-System des Vertragspartners bzw. in dessen Anbindung an den vereinbarten Übergabepunkt (z.B. Leitungsstörung des Telekommunikationsanbieters) haben, sind keine Störung im vorgenannten Sinne.
- (4.1) Störungen in oder aufgrund des Zustandes von nicht von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Teilen der für die Ausführung der Software erforderlichen technischen Infrastruktur;
- (4.2) sonstiger Ausfälle, die DEVLAB nicht zu vertreten hat, insbesondere während Ausfällen, die
- durch eingehende IT-Angriffe verursacht wurden. Dies gilt nicht, wenn die von DEVLAB gegen solche Angriffe zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zum Zeitpunkt des IT-Angriffs nicht dem Stand der Technik entsprochen haben;
- durch unsachgemäße Benutzung von Soft- oder Hardware seitens des Kunden entstanden sind.
- (4.3) einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch;
- (4.4) Wartungsarbeiten können sowohl an Werktagen als auch sonn- und feiertags im Zeitfenster von 0 Uhr bis 24 Uhr stattfinden.
- (4.5) Devlab ist berechtigt, für Testzwecke eingerichtete Accounts jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zu sperren.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Vertragspartner wird die notwendige Mitwirkung erbringen, damit DEVLAB die vertragliche Leistung durchführen kann. Er wird alle für die

Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen unaufgefordert an DEVLAB übermitteln. Insbesondere die Übermittlung der notwendigen Informationen und Zugangsdaten des Vertragspartners zu den Diensten anderer Anbieter sind zwingende Voraussetzung für die erfolgreiche Vertragsdurchführung.

(2) Der Vertragspartner übermittelt die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten an DEVLAB. Sofern es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten handelt, vereinbaren die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach dem jeweils geltenden Recht. Devlab nutzt die Daten ausschließlich im Rahmen seiner vertraglichen und gesetzlichen Befugnisse. Eine Weitergabe dieser Daten an unberechtigte Dritte ist ausgeschlossen.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen eine Datensicherung der vertragsgegenständlichen Inhalte durchzuführen.

(4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Leistungen unverzüglich zu untersuchen und Mängel mindestens in Textform unter genauer Beschreibung zu rügen. Führt DEVLAB auf Anfordern des Vertragspartners eine Fehleranalyse durch und stellt sich heraus, dass keine Fehler oder Fehler außerhalb des Verantwortungsbereiches von DEVLAB vorliegen, wird DEVLAB den Aufwand zu den vereinbarten, alternativ zu marktüblichen Konditionen gehobener IT-Dienstleister in Rechnung stellen.

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Störungsmeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren und hierfür gegebenenfalls auf fachlich geeignete bzw. spezialisierte Mitarbeiter zurückgreifen. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen hat der Vertragspartner, die von DEVLAB erteilten Hinweise zu befolgen.

(6) Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann DEVLAB aus diesem Grunde seine Leistungen ganz oder teilweise nicht in der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen. Soweit DEVLAB zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners anfällt, kann DEVLAB dem Vertragspartner diesen zu den vereinbarten, alternativ zu marktüblichen Konditionen gehobener IT-Dienstleister in Rechnung stellen.

(7) Systemvoraussetzungen, Cloud-Umgebungen und Expertenkenntnisse

(7a) System- und Cloud-Voraussetzungen

Die Standardsoftware von devlab ist häufig für den Betrieb in Cloud- bzw. Container-gestützten Architekturen (z. B. Kubernetes, Managed Databases, Message-Broker, Identity Provider) ausgelegt. Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung, Konfiguration und den Betrieb der jeweils erforderlichen Zielumgebung einschließlich Netzwerkinfrastruktur, Sicherheits- und Compliance-Policies, Zugriffs- und Rollenmodelle, Zertifikats-/Schlüsselverwaltung sowie Monitoring/Logging-Systeme, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vertraglich vereinbart.

(7b) Erforderliche Fachkenntnisse

Die Installation, Konfiguration, Integration und der Betrieb der Software in den genannten Umgebungen können tiefgehendes Spezialwissen in den Bereichen Cloud-/Plattformbetrieb, Container-Orchestrierung, CI/CD, Netzwerksicherheit, Datenbanken und Identity- und Access-Management erfordern. Der Kunde stellt sicher, dass entsprechend qualifiziertes Fachpersonal (z. B. Cloud-/DevOps-/Security-Engineers) zur Verfügung steht oder beauftragt. Ohne solches Expertenwissen kann eine eigenständige Inbetriebnahme nicht gewährleistet werden.

(7c) Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt devlab rechtzeitig alle notwendigen Informationen, Zugänge, Test- und Staging-Umgebungen sowie Ansprechpartner mit ausreichenden technischen und administrativen Berechtigungen zur Verfügung. Er wirkt an Tests, Abnahmen und Freigaben mit und sorgt dafür, dass interne Sicherheits- und Freigabeprozesse die Installation und den Betrieb nicht unzumutbar verzögern. Fehlt eine angemessene Mitwirkung oder Qualifikation, verlängern sich Fristen angemessen; etwaige Mehraufwände werden gesondert vergütet.

(7d) Beratungs- und Zusatzleistungen

Sofern der Kunde nicht über die erforderliche Expertise oder Infrastruktur verfügt, können Beratungs-, Deployments-, Integrations- und Schulungsleistungen durch devlab gesondert beauftragt werden. Diese sind nicht im Leistungsumfang der Standardsoftware enthalten und werden nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. einem individuellen Angebot erbracht.

(7e) Beschaffenheit und Haftung

Die vorstehenden Anforderungen sind Bestandteil der geschuldeten Einsatzumgebung. Abweichungen hiervon können zu Funktionseinschränkungen führen und begründen für sich genommen keine Mängel der Software. devlab haftet nicht für Ausfälle oder Mängel, die auf eine nicht geeignete oder nicht

ordnungsgemäß konfigurierte Zielumgebung oder auf fehlende Fachkenntnisse beim Kunden zurückzuführen sind, es sei denn, devlab hat diese Umstände zu vertreten.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise für die vom Vertragspartner in Anspruch genommenen Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Einzelaufträgen. Soweit dort nichts anderes vereinbart ist, gilt eine marktübliche Vergütung als vereinbart. Alle Beträge sind Netto-Beträge, zu denen zusätzlich, sofern gesetzlich vorgeschrieben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten sind.

(2) Die Rechnungstellung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, monatlich und auf elektronischem Wege.

(3) Der Verzug bestimmt sich nach den §§ 284, 286 und 288 BGB. Rechnungen sind jeweils ohne Abzüge spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(4) Besteht zwischen DEVLAB und dem Vertragspartner ein Dauerschuldverhältnis, ist DEVLAB berechtigt, die Preise für vom Vertragspartner gebuchte Dienste bzw. Services im Fall der Funktionsänderung oder Funktionserweiterung jeweils zum Anfang der nächst folgenden Laufzeit angemessen anzupassen, sofern DEVLAB die Preisanpassung und die Gründe für die Preisanpassung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Beginn der nächsten Laufzeit in Textform gegenüber dem Vertragspartner angekündigt hat.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Devlab ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die die Bezahlung der offenen Forderungen von DEVLAB durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

(7) Forderungen gegen DEVLAB können nur mit Zustimmung von DEVLAB an Dritte abgetreten werden. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Eigentums- und Urheberrechte

(1) Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Software, Schnittstellen und deren Dokumentationen verbleiben bei DEVLAB. Der Vertragspartner erhält während der Vertragslaufzeit lediglich das Recht, diese für die Erfüllung der vertraglichen Zwecke im eigenen Unternehmen zu nutzen, also ein einfaches, auf die Vertragslaufzeit begrenztes und nicht übertragbares Nutzungsrecht.

(2) Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen bzw. termingerechten Bezahlung der im Einzelfall vereinbarten Vergütung.

(3) Stellt DEVLAB dem Vertragspartner während der Vertragslaufzeit neue Versionen, Updates oder Upgrades der Vertragssoftware bereit, gilt das eingeräumte Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise. Devlab ist zur Bereitstellung neuer Versionen, Upgrades oder Updates nicht verpflichtet, wenn dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich oder anderweitig vereinbart worden ist.

(4) Devlab kann die Einräumung der Nutzungsrechte widerrufen, wenn der Vertragspartner nicht nur unerheblich gegen diese Nutzungs- und Dienstleistungsbedingungen verstößt.

§ 8 Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung zugehenden und/ oder bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als „vertraulich“ bezeichneten Informationen geheim zu halten. Sofern nicht ausdrücklich im Einzelfall anders vereinbart, sind Informationen betreffend die von DEVLAB eingesetzte Technologie stets vertraulich.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Mitarbeitern und/ oder Dritten, die in ihrem Einflussbereich oder auf ihre Veranlassung Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen haben, aufzuerlegen.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

§ 9 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit ist in dem jeweiligen Einzelauftrag geregelt.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch DEVLAB sind unter anderem:
- (a) wenn ein Vertragspartner die in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Pflichten grob verletzt und die Verletzung ungeachtet einer Abmahnung fortsetzt;
 - (b) der Vertragspartner die Zahlung fälliger Forderungen endgültig verweigert oder einstellt, ein Insolvenz- oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren stattfindet oder
 - (c) Ansprüche des Vertragspartners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird.
- (4) Kündigungen bedürfen mindestens der Textform (z.B. per E-Mail).

§ 10 Sperrung

- (1) Machen Dritte glaubhaft, dass ihre Rechte dadurch verletzt werden, dass DEV-LAB im Auftrag des Vertragspartners bestimmte Services erbringt (z.B. durch Zugriff /Spiegelung/ Auswertung einer Datenbank), ist DEVLAB berechtigt, die Services zur Vermeidung einer eigenen Haftung auch ohne Rücksprache mit dem Vertragspartner vorübergehend einzustellen, bis die Rechtslage verbindlich geklärt wurde.
- (2) Der Entgeltanspruch von DEVLAB besteht im Falle einer nach den vorstehenden Regelungen berechtigten Sperrung fort.

§ 11 Haftung

- (1) Devlab haftet unbeschränkt, sofern der Vertragspartner Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) In Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet DEVLAB nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht). In einem solchen Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden.
- (3) In allen anderen Fällen, haftet Devlab grundsätzlich nicht – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§12 Sach- und Rechtsmängel der Software; Haftung für anfängliche Mängel und Rechte Dritter; sonstige Leistungsstörungen

- (1) Der Kunde hat DEVLAB Mängel der Software unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Software stehen.
- (3) Für Mängel der Software, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, haftet DEVLAB nur, wenn DEVLAB diese Mängel zu vertreten hat.
- (4) Eine Kündigung des Vertrages gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn DEVLAB ausreichend Zeit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von DEVLAB ernsthaft und endgültig verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder sie dem Kunden aus anderen Gründen unzumutbar ist.
- (5) Der Kunde kann bei Mängeln der Software die laufende Mietzahlung nicht mindern. Ein eventuell bestehendes Recht des Kunden zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Mieten bleibt unberührt.
- (6) Eine Kündigung wegen einer nur unerheblichen Hinderung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist ausgeschlossen.
- (7) DEVLAB haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach dem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde DEVLAB auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde wird DEVLAB in den Fällen des Satz 2 zudem die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen.
- (8) Schadenersatz kann der Kunde im Übrigen nur nach Maßgabe von §11 verlangen.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung

soll vielmehr eine Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Leipzig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Vertragssprache ist Deutsch.

Leipzig, den 12.Februar.2025